

Wenn einer eine Reise tut, so kann er was erzählen

GESETZLICHE VORGABEN (auch) FÜR SEGLER

Das Recht des Staates, um auf dem Wasser tätig zu, ergibt sich aus:

Internationale Übereinkommen, wie

- Kollisionsverhütungsregeln - **KVR**
- Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – **SOLAS**
- Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe – **MARPOL**

Diese werden durch Verordnungen in nationales Recht überführt

Nationale Vorschriften

den Verkehr betreffend:

- Seeaufgabengesetz
- Verordnung-KVR
- Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)
- einschließlich der dazugehörigen Bekanntmachungen
- **Verordnung über die Sicherung der Seefahrt**
- Anlaufbedingungsverordnung (AnlBV) *wenn gewerblich*

der Sicherheit betreffend:

- Schiffssicherheitsgesetz (SchSG)
- Schiffssicherheitsverordnung (SchSV)

die Umwelt betreffend:

- Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (See-Umweltverhaltensverordnung - SeeUmwVerhV) *Umsetzung des MARPOL*
- Befahrensregelungen in Nationalparks und Naturschutzgebieten, z. B. *Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern - NPBefVMVK)*

Sachverhalt 1:

Ein gechartertes Segelfahrzeug läuft im Stralsunder Nordfahrwasser bei Tn. 16 auf Grund (Gellenstrom). Über Funk wurde Schlepphilfe von der DGzRS angefordert. Die Yacht wurde nach Schaprode geschleppt. Außer dem fehlenden Propeller gab es keine Schäden.

Sachverhalt 2:

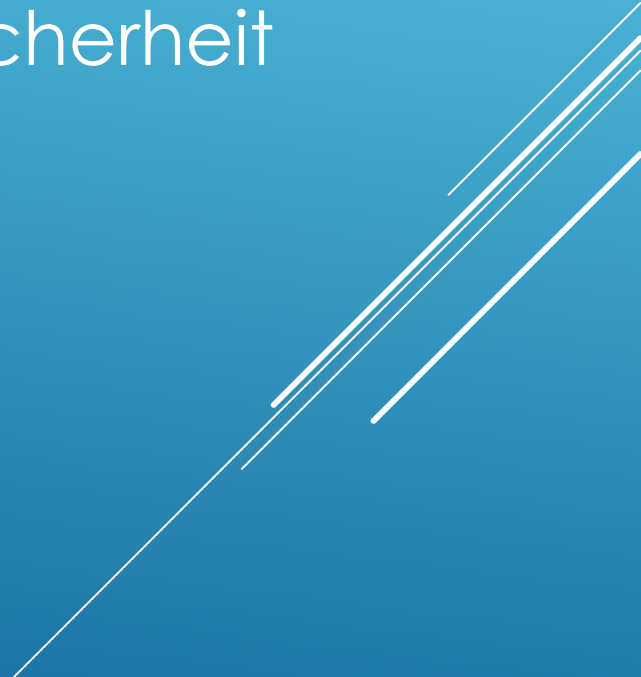
Ein Segelfahrzeug hat östlich der Ansteuerung Rostock Ruderausfall. Über Funk wurde Schlepphilfe von der DGzRS angefordert. Die Yacht wurde nach Warnemünde geschleppt. Es waren keine weiteren Schäden zu verzeichnen.

Beide Fahrzeugführer erhielten eine Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §7 Abs. 2a der Verordnung der Sicherung der Seefahrt.

Nach §10 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt wird dieser Tatbestand mit einer Geldbuße in Höhe von 75,00 € (+ Gebühren) geahndet.

<https://www.elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Allgemeine-Informationen/BVKatBin-See/3-Zuwiderhandlungen-Seeschiffahrt/33-000000/33-400000/33-400000-node.html>

Begründung:

- Verstoß gegen die Meldepflicht nach §7 Abs 2a der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt
 - Gilt auch für Sportboote
 - Meldepflichtig sind Ereignisse, die für die Sicherheit bedeutsam sind:
- 

Im §7 Abs. 2a heißt es:

Meldepflichtig ist:

1. jedes Ereignis, das wenigstens eine der nachstehenden Folgen hat:
 - a) den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen, verursacht durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes,
 - b) das Verschwinden eines Menschen von Bord eines Schiffes, verursacht durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes,
 - c) den Verlust, vermutlichen Verlust oder die Aufgabe eines Schiffes,
 - d) einen Sachschaden an einem Schiff,
 - e) das Aufgrundlaufen oder den Schiffbruch eines Schiffes oder die Beteiligung eines Schiffes an einem Zusammenstoß,
 - f) einen durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes verursachten Sachschaden,
 - g) einen Umweltschaden als Folge einer durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines oder mehrerer Schiffe verursachten Beschädigung eines oder mehrerer Schiffe;
2. jedes durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes verursachte Ereignis, durch das ein Schiff oder ein Mensch in Gefahr gerät, oder als dessen Folge ein schwerer Schaden an einem Schiff einem meerestechnischen Bauwerk oder der Umwelt verursacht werden könnte.

Gilt dies auch für Sportboote?

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt auf den Seeschiffsstraßen und darüber hinaus für Seeschiffe **einschließlich Traditionsschiffe und Sportfahrzeuge** im Sinne der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023) in der jeweils geltenden Fassung, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

Gibt es eine „Meldepflicht“ für Sportboote?

Sportboot unterliegen nicht der Meldepflicht im Sinne §58 SeeStrO, wenn sie nicht den in den Bekanntmachungen zur SeeStrO festgelegten Abmessungen überschreiten.

Revier Rostock: Länge ü.a. ab 30 Meter

Alle übrigen ab 20 Meter

Besondere Ereignisse, die die Sicherheit und Leichtigkeit betreffen, sind den Behörden mitzuteilen, ggf. auch mit zeitlichem Verzug.

Muss ich hörbereit sein, wenn ich ein UKW-Gerät an Bord habe?

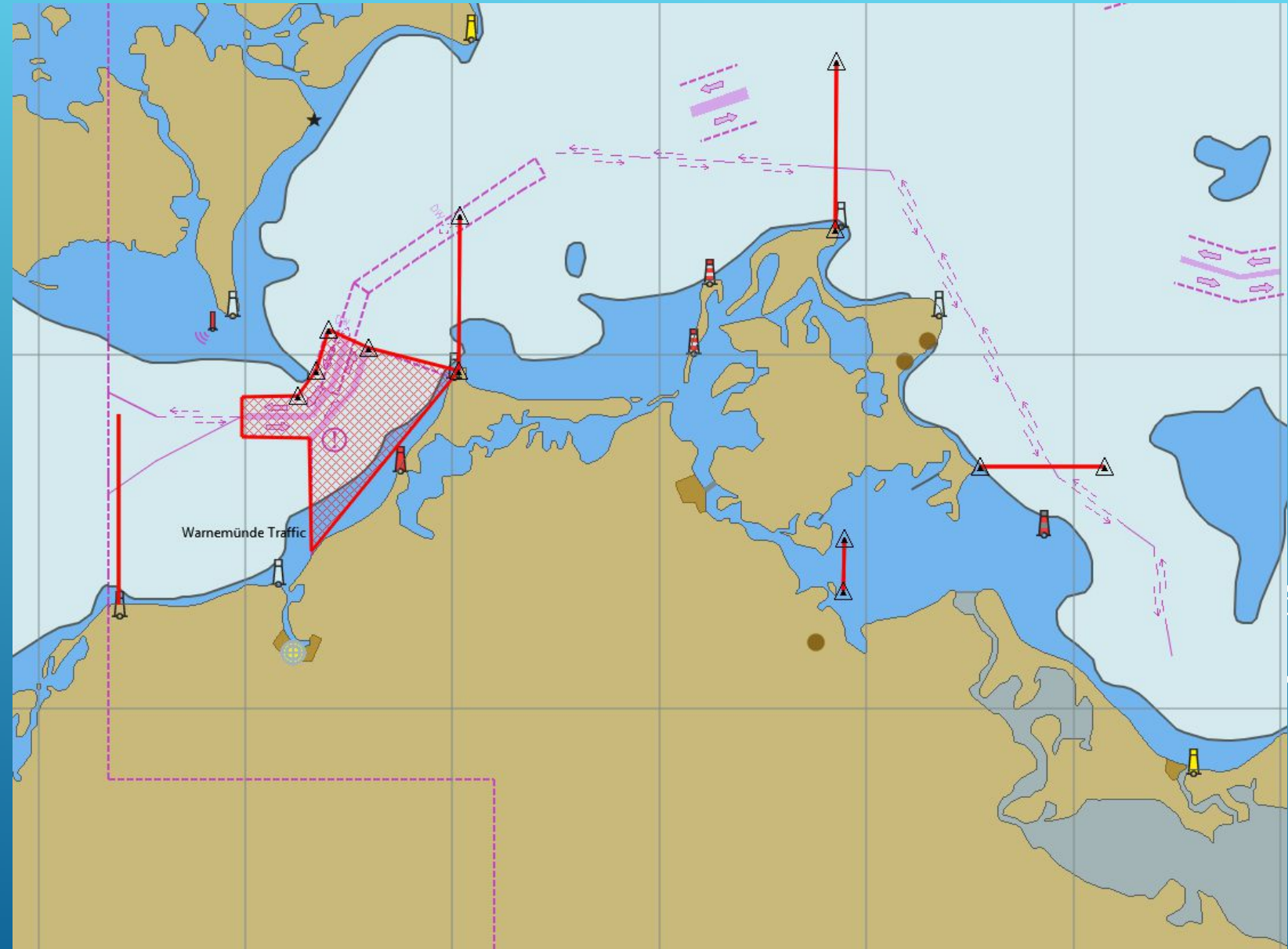
Die Hörbereitschaft umfasst das Mithören des Revierfunkes und des Not- und Anrufkanal 16.

Fahrzeuge, auch Sportboote, die mit eine Seefunkanlage ausgerüstet sind, müssen den Verkehrsfunk und den Kanal 16 mithören. Siehe §3 Abs. 1, Satz 3 der SeeStrO.

Was muss ich als Sportboot melden?

- Alle Ereignisse die in §7 Abs.2 Nr. a)bis g) aufgeführt sind.
- Grundsätzlich alle Fälle in denen eine Gefahr für das eigene und fremde Personen besteht,
- Ich oder andere Verkehrsteilnehmer die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gefährden oder einschränken
- Ein Umweltschaden entstanden ist oder droht

Im Bereich des
WSA Stralsund
gibt es eine
Verkehrszentra-
le mit Standort
Warnemünde.
Von dort
werden 5
Reviere
überwacht



Verkehrszentrale WSA Stralsund, Warnemünde +49 381 20671841

Name / Ruf	Gebiet	Kanal	Lagemeldung
Warnemünde Traffic	Ansteuerung Rostock	73	h +15, auf Anfrage
Kadetrenden Traffic	Kadetrinne	71	h +00, auf Anfrage
Stralsund Traffic	Stralsund, Nord und Ost	67	h +35, auf Anfrage
Sassnitz Traffic	Sassnitz, Mukran	13	h +15, auf Anfrage
Wolgast Traffic	Peene, Greifswalder Bd.	09	h +15, auf Anfrage

Verkehrszentrale WSA Lübeck, Travemünde +49 4502 84750

Name / Ruf	Gebiet	Kanal	Lagemeldung
Kiel Traffic	Kieler Förde	67	h +00, auf Anfrage
Kiel Bight Traffic	Eckerförder Bucht, Flensburger Förde	73	Auf Anfrage
Fehmarnbelt Traffic	Fehmarn	68	h +15, auf Anfrage
Trave Traffic	Trave	13	h +30, auf Anfrage
Wismar Traffic	Wismar	12	h +45, auf Anfrage